

**Betreff:**

Prüfprozess der Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen vereinfachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Corona-Wirtschaftshilfen konnte in der Pandemiezeit vielen Unternehmen schnell geholfen werden.

Leider hat sich an die schnelle Hilfe ein ausufernder Prüfprozess bei den einzureichenden Schlussabrechnungen angeschlossen. Hier muss dringend Abhilfe geschaffen werden.

So werden selbst bei kleinen Förderbeträgen zum Teil sämtliche Belege, auch die bereits bei Antragstellung eingereichten Belege, angefordert.

Zum Teil werden unsinnige Rückfragen gestellt bzw. Nachweise angefordert.

Vielfach wird ahnungslos schlicht ein Katalog an einzureichenden Nachweisen „abgearbeitet“, ohne Rücksicht darauf, wie sinnvoll dies in dem jeweiligen Einzelfall ist.

Viele Monate nach Einreichung der Schlussabrechnung sollen dann binnen kürzester Zeit Rückfragen beantwortet werden.

Zudem werden Förderbedingungen neu ausgelegt. Zunächst gewährte Fixkosten werden als nicht betriebsnotwendig abgelehnt. Änderungen in der Schlussabrechnung werden mit dem Hinweis auf nicht gestellte Änderungsanträge abgelehnt.

Die Beispiele für diesen überbürokratischen, ineffizienten Prüfprozess ließen sich fortführen. Steuerberater müssen sich nach Monaten wieder in die Fälle einarbeiten und Personalressourcen einsetzen, die an anderer Stelle für die Erledigung der Vorbehaltsaufgaben fehlen.

Eine zeitnahe Bescheidung erfolgt dann gleichwohl nicht. Von den seit Mai 2022 eingereichten fast 400.000 Schlussabrechnungen sind bundesweit nur rund 15 %, ca. 60.000 beschieden. Die Bewilligungsstellen nehmen sich bis mindestens 2027 Zeit, um die eingereichten Schlussabrechnungen abzarbeiten. Dies zeigt eindeutig, dass der derzeitige Prüfprozess nicht in gleicher Weise fortgeführt werden kann, sondern effektiver gestaltet und beschleunigt werden muss.

Zugesagt war von Politik und Verwaltung, das Verfahren zur Gewährung und Prüfung der Corona-Wirtschaftshilfen bürokratiearm auszugestalten.

Steuerberater wurden als Compliance-Instanz einbezogen, um sowohl im Rahmen der Antragstellung als auch der Schlussabrechnung die gemachten Angaben anhand geeigneter Unterlagen auf ihre Plausibilität zu prüfen. Das heißt kritisch zu würdigen, ob die im Rahmen des Auftrags gewonnenen Erkenntnisse, die Angaben des Antragstellers nachvollziehbar erscheinen lassen. Die allgemeinen Berufspflichten der Steuerberater und deren Durchsetzung durch die Selbstverwaltung sichern die Stellung als Compliance-Instanz ab. Steuerberater sind Organe der Steuerrechtspflege.

Die Bewilligungsstellen prüfen jetzt die Steuerberater, die als prüfende Dritte die Verfahren begleiten und haben dazu zum Teil externe Beratungsunternehmen beauftragt. Die damit verbundenen Kosten stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem daraus resultierenden Mehrwert. Die Auswertung der bisherigen Bewilligungen der Corona-Schlussabrechnungen hat ergeben, dass sich durchschnittlich eine Rückzahlung in Höhe von rund 50 € ergibt. In rund 40 % der Bescheide wird die vorläufige Bewilligung bestätigt. Wieso sollen in Anbetracht dessen sowohl die Bewilligungsstellen als auch die Steuerberater immense Personalressourcen noch über Jahre hinweg binden? Wieso wird eine Compliance-Instanz bis ins Detail geprüft?

Wir fordern daher einen einfachen, effizienten Prüfprozess. Dabei sollten allenfalls einmalig und nur gezielt Rückfragen erfolgen. Wir benötigen eine generelle Kleinbetragsregelung. Bei geringen Fördervolumina sollte gänzlich von einer Einreichung der Schlussabrechnung abgesehen werden. Um für die Unternehmen Rechtsicherheit zu schaffen und für Steuerberater planbare Prozesse zu etablieren, muss es auch für die Bewilligungsstellen Fristen zur Bescheidung geben.